

**Verfahrensbeschreibung mit Leistungsbeschreibung
zur
Öffentlichen Ausschreibung
Erneuerung der zentralen USV-Anlage sowie
Rückbau und Entsorgung der alten Anlage für das
Bundeseisenbahnvermögen**

HV36_0056_2026

Stand: 12.08.2026

 Bundeseisenbahnvermögen	Hauptverwaltung Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2 53175 Bonn
--	--

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die Beschaffungsmaßnahme	4
1.1	Bundeseisenbahnvermögen (Auftraggeber)	4
1.1.1	Darstellung des Auftraggebers	4
1.1.2	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im BEV	4
1.2	Vergabegegenstand	4
1.2.1	Spezifizierung des Leistungsumfangs	5
1.3	Aufteilung der Leistung (Lose)	6
1.4	Leistungszeitraum und Leistungsort	6
2.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	7
2.1	Grundsätzliches	7
2.1.1	Vorbemerkungen	7
2.1.2	Rahmenbedingungen	7
2.1.3	Kommunikation	8
2.1.4	Angebotsabgabe	9
2.2	Bieterkonstellationen	11
2.2.1	Bietergemeinschaften	11
2.2.2	Subunternehmen (Unterauftragnehmer) / Freie Mitarbeiter	12
2.3	Darlegung der Bietereignung	12
2.3.1	Nutzung externer Ressourcen	13
2.3.2	Erklärungen des Bieters	13
2.3.3	Spezielle Regelungen zur Bietereignung	14
2.3.4	Vorlage von Eignungsnachweisen	14
2.3.5	Einheitliche Europäische Eigenerklärung	14
2.4	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und weiteres Vorgehen	14
2.4.1	Prüfung und Wertung der Angebote	14
2.5	Aufhebung	15
3.	Eignungsanforderungen	16
3.1	Angaben zu den Wirtschaftsteilnehmern	16
3.2	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	16
3.2.1	Zwingende Ausschlussgründe	16
3.2.2	Fakultative Ausschlussgründe	17
3.3	Eignungskriterien	18
3.3.1	Befähigung zur Berufsausübung	18
3.3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	18
4.	Anforderungen an die Leistung und den Preis	19
4.1	Leistung	19
4.2	Preis	19

5.	Vertrag	20
5.1	Vertragslaufzeit	20
5.2	Vertragsunterlagen.....	20
5.2.1	Grundlagen	20
5.2.2	Einbeziehung der Vergabeunterlagen	20
6.	Anlagen.....	21
6.1	Formblätter für die Erstellung des Angebotes.....	21
6.2	Informative und regulative Anlagen	21

1. Überblick über die Beschaffungsmaßnahme

1.1 Bundeseisenbahnvermögen (Auftraggeber)

1.1.1 Darstellung des Auftraggebers

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist 1994 im Zuge der Bahnreform entstanden. Im BEV werden die staatlichen Aufgaben gebündelt, von denen die im Wettbewerb stehende Deutsche Bahn AG dauerhaft entlastet werden soll. Als Wegbereiter einer erfolgreichen Bahnreform hat das BEV insbesondere folgende Aufgaben erhalten:

- Personalverwaltung von ca. 10.300 bei der Deutschen Bahn AG und anderen Unternehmen eingesetzten Beamteninnen und Beamten
- Personalverwaltung von ca. 140 Beschäftigten, die im Rahmen von Dienstleistungsüberlassungsverträgen bei privatisierten Gesellschaften wie etwa regionalen Busgesellschaften, der Bahnreinigung oder Gleisbauunternehmen eingesetzt sind
- Betreuung von ca. 117.000 Versorgungsempfängerinnen und Empfängern
- Verwaltung und Verwertung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften
- Bereitstellung eines Medizinischen Dienstes (Bahnärzte)
- Aufrechterhalten und Weiterführung der betrieblichen Sozialeinrichtungen;

Beispiele:

- Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) betreut einschließlich der mitversicherten Angehörigen rd. 157.000 Versicherte
- Die Stiftung Bahn-Sozialwerk hat rd. 190.000 Förderinnen und Förderer (=Mitglieder)
- Sicherstellung der Wohnungsfürsorge für Eisenbahner

1.1.2 Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im BEV

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist eine der großen Bezüge abrechnenden Stellen der Bundesrepublik Deutschland. Für die Versorgungs-, Besoldungs-, Lohn- und Vergütungsempfänger erfolgt die zuverlässige und pünktliche Zahlung ihrer monatlichen Bezüge EDV-gestützt.

Zur ordnungsgemäßen, pünktlichen und kundenorientierten Leistungserbringung setzt eine moderne Behörde auf eine modern ausgerichtete IT-Landschaft, bei der vorrangig standardisierte Software und Equipment zum Einsatz kommt.

Hierbei ist das Bundeseisenbahnvermögen als Sondervermögen des Bundes verpflichtet, eine zuverlässige USV vorzuhalten, um bei einem Stromausfall die Zeitspanne bis zum Anlaufen des Notstrom-Dieselaggregats zu überbrücken. Ohne diesen Schutz besteht ein unkalkulierbares Risiko für die gesamte Organisation.

1.2 Vergabegegenstand

- Rückbau und Entsorgung einer zentralen USV (20kVA)
- Lieferung und Montage eines externer Überbrückungsschalters
- Schlüsselfertige Lieferung und Bereitstellung einer modularen USV-Anlage mit LFP-Batterien

- Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen nach DGUV3 von zwei Elektroverteilungen (je ca. 40 Abgänge)
- Wartung für 5Jahre

1.2.1 Spezifizierung des Leistungsumfangs

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der schlüsselfertige Austausch der zentralen Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für das interne Rechenzentrum des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)

Der Leistungsumfang gliedert sich in folgende Hauptbereiche:

- Rückbau und Entsorgung

Fachgerechte Demontage, Ausbringung und zertifizierte Entsorgung der defekten Altanlage (inklusive Batterien).

- Externer Überbrückungsschalter

Lieferung, Montage und elektrischer Anschluss eines externen Service-Bypasses.

- Neuanlage:

Schlüsselfertige Lieferung, betriebsfertige Montage im 19-Zoll-System, Verkabelung, Inbetriebnahme, Dokumentation und Einweisung der neuen modularen USV-Anlage.

- Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen

Die beiden Elektroverteilungen sind nach Abschluss der Maßnahme zu prüfen gemäß DGUV V3

Das Gesamtsystem muss modular aufgebaut sein und für die Integration in einen 19-Zoll-Systemschrank ausgelegt sein. Die Leistungsmodule sind redundant auszulegen, jedes Modul muss über eine Nennleistung von mindestens 20kVA verfügen. Bei einer Last von 10 kVA ist eine Überbrückungszeit von 20 Minuten zu gewährleisten. Die Speicherkapazität (Lithium-Eisenphosphat-Akku) ist auf zwei Module zu verteilen. Die Anlage muss über mindestens zwei weitere freie Steckplätze zur Erweiterung der Speicherkapazität verfügen.

Die Lieferung des Systemschranks einschließlich Montage und aller Nebenarbeiten gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers (AN). Die Gesamthöhe der Anlage darf 1600 mm nicht überschreiten.

Die Demontage und die Installation erfolgen unter beengten Raumverhältnissen. Eine Dokumentation der Einbausituation findet sich in Anlage 2.

Die Leistungserbringung soll so zeitnah wie möglich erfolgen, muss jedoch bis zum 30.12.2026 abgeschlossen sein.

Da durch die USV-Anlage kritische Systeme versorgt werden, können Arbeiten, die zum teilweisen Ausfall der Stromversorgung führen, nur in Tagesrandzeiten (nach 15:00 Uhr) oder am Samstag erfolgen.

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch zertifizierte Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Zusätzlich müssen diese zur Inbetriebnahme und Konfiguration über entsprechende Herstellerschulungen verfügen.

Wartung für 4 Jahre (bis 2031), da für das erste Jahr (Beschaffungsjahr) keine Wartungskosten anfallen.

1.2.1.2 Ausschluss- und Bewertungskriterien

Für die Ausschluss- und Bewertungskriterien wird auf die Anlagen der Verfahrensbestimmungen verwiesen.

1.3 Aufteilung der Leistung (Lose)

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt, da die Leistungspakete unmittelbar ineinandergreifen und die Organisation mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Zudem würden Wartezeiten zwischen den Realisierungsschritten zu einem unkalkulierbaren Betriebsrisiko führen.

1.4 Leistungszeitraum und Leistungsort

Die Lieferung erfolgt nach Zuschlag.

Ort der Leistungserbringung:

Bundeseisenbahnvermögen

Hauptverwaltung

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2

53175 Bonn

2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Vorbemerkungen

2.1.1.1 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen stellen die Gesamtheit der Angaben dar, die Bieter für die Abgabe eines Angebotes benötigen. Zu den Vergabeunterlagen gehören in diesem Vergabeverfahren:

- Überblick über die Beschaffungsmaßnahme (= Kapitel 1)
- Allgemeine Verfahrensbestimmungen (= Kapitel 2)
- Anforderungen an die Eignung (= Kapitel 3)
- Anlagen (= Kapitel 4)
- Vertrag (Kapitel 5)
- Anlagen (= Kapitel 6)

Die Leistungsbeschreibung und Vertragsunterlagen werden zur Abgabe eines Angebotes zur Verfügung gestellt.

2.1.1.2 Erklärung zur Gleichstellungsorientierung (Gender Mainstreaming)

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sowie in Orientierung an den grundsätzlichen Richtlinien der deutschen Rechtschreibung werden in den gesamten Vergabeunterlagen nicht an allen Stellen explizit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche wie auch auf die weibliche Form.

2.1.2 Rahmenbedingungen

2.1.2.1 Vorschriften

Es gilt deutsches Recht. Anzuwendende Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen für das Vergabeverfahren sind:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere Vierter Teil
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO);
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Verordnung über Preise, VOPR 30/53
- Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB)¹
- Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

¹ http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_node.html

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils zum Datum der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens aktuellen Fassung Anwendung.

2.1.2.2 Wahrheitsgemäße Angaben

Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise für die entsprechenden Angaben nachzufordern. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

2.1.2.3 Unterschriften bzw. digitale Signaturen

Mit der Unterschrift bzw. digitale Signatur in dem Angebot bestätigt der Bieter, dass alle in diesen Unterlagen dargestellten Anforderungen erfüllt werden und die beigefügten Vergabeunterlagen anerkannt werden.

Die Unterschrift bzw. digitale Signatur in dem Angebot gilt also auch hinsichtlich der beizufügenden Erklärungen und Nachweise sowie evtl. ergänzender Angaben. Ggf. weitere zu leistende Unterschriften bzw. digitale Signaturen in den Unterlagen dienen nur der Bestätigung und können keinesfalls die Unterschrift bzw. digitale Signatur in dem Angebot ersetzen.

2.1.2.4 Elektronische Übermittlung analoger Dokumente

Analoge Dokumente (Papierform) sind zu unterschreiben. Danach sind alle Seiten zu scannen und als elektronische Nachricht (gesonderte Datei) über die e-Vergabe-Plattform des Bundes beizufügen.

2.1.2.5 Veröffentlichung oder Weitergabe von Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen nebst Anlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe (auch auszugsweise), ob vor oder nach Vertragsabschluss, ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung (vorherige Zustimmung) der ausschreibenden Stelle nicht erlaubt.

2.1.2.6 Verschwiegenheit

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des BEV Verschwiegenheit zu bewahren.

2.1.3 Kommunikation

2.1.3.1 Deutsche Sprache

Angebote und sonstiger Schriftverkehr sowie jegliche mündliche Kommunikation sind ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen bzw. zu führen.

Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in deutscher Sprache oder beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

2.1.3.2 Anschrift der Vergabestelle

Bundeseisenbahnvermögen
Hauptverwaltung
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn

2.1.3.3 Ansprechpartner in der Vergabestelle

Herr Wolfgang Lottes

2.1.3.4 Bieterfragen

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich an die Vergabestelle des BEV über die e-Vergabe-Plattform des Bundes einzureichen. Die Kommunikation zu diesem Vergabefahren über andere Stellen des BEV ist nicht zugelassen. Die Antworten werden ebenfalls über die e-Vergabe-Plattform bereitgestellt.

Alle auftretenden Fragen sollen umgehend gestellt werden. Die **Frist für Bieterfragen** endet am

11.09.2026, 12:00 Uhr

Später eingehende Fragen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und in Form eines Fragen- und Antwortkataloges veröffentlicht.

Fragen und deren Beantwortung werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen. Antwortschreiben und Hinweise des Auftraggebers, die die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen dieser Unterlage vor.

Enthalten die Unterlagen der ausschreibenden Stelle nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so muss er die Vergabestelle unverzüglich und schriftlich darauf hinweisen.

2.1.3.5 Informationsbereitstellung

Evtl. Fristverlängerungen, Bieterfragen mit den entsprechenden Antworten oder sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Verfahren werden ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes bekanntgegeben. Es obliegt dem Bieter, sich dort stets über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens zu informieren.

2.1.4 Angebotsabgabe

2.1.4.1 Aufbau, Form und Inhalt des Angebots

Für die Erstellung des Angebotes gelten ausschließlich die zu diesem Vergabeverfahren über die e-Vergabe-Plattform des Bundes zur Verfügung gestellten Unterlagen:

Für die Erstellung und Einreichung sind die vom BEV bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Soweit solche Formblätter bereitgestellt sind, sind vom Bieter keine selbstgefertigten Erklärungen einzureichen. Werden dennoch solche eigenen Vorlagen vom Bieter verwendet, kann dies als Veränderung der Vergabeunterlagen betrachtet werden und somit nach § 38 Abs. 10 UVgO zum Ausschluss führen. **AGB des Bieters oder die von Dritten**, die den Angebotsunterlagen beigelegt sind oder auf die im Angebot referenziert wird, sind für das Vergabeverfahren / den Vertrag **unwirksam**.

Sofern Sie Erläuterungen zu Ihrem Angebot für erforderlich halten, sind diese als besondere Anlage (= gesondertes Schreiben mit einer entsprechenden Kennzeichnung / Überschrift) beizufügen. Erläuterungen, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, werden grundsätzlich nicht beachtet.

2.1.4.2 Vollständigkeit und Eindeutigkeit des Angebots

Das Angebot muss alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das BEV behält sich vor, unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nachzufordern, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Allerdings besteht seitens des Bieters kein Anspruch zur Aufklärung und Nachforderung durch die Vergabestelle.

2.1.4.3 Erstellung und Abgabe der Angebote (schriftlich)

Das Angebot kann nicht auf schriftlichem Wege übermittelt werden. Angebote, die auf anderen Wegen als auf der in Kapitel 2.1.4.4 beschriebenen Weise übermittelt werden, führen zum Ausschluss.

2.1.4.4 Erstellung und Abgabe der Angebote (elektronisch)

Die Angebote sind ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes einzureichen.

Beachten Sie bitte die nachstehend genannte Frist und geben Sie Ihr Angebot unbedingt rechtzeitig ab!

Ende der Angebotsfrist:

15.09.2026, 12:00 Uhr

Etwaige Verzögerungen bei der Zustellung der Angebotsunterlagen gehen zu Lasten des Bieters.

2.1.4.5 Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Änderungen/Ergänzungen/Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Es muss eindeutig ersichtlich sein, welche Teile des Angebotes geändert, ergänzt oder berichtigt werden.

Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und schriftlich mitzuteilen.

2.1.4.6 Entschädigung für die Bearbeitung des Angebotes

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

2.1.4.7 Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Bieter hat in seinem Angebot enthaltene oder sonst im Laufe des Vergabeverfahrens an das BEV übermittelte Informationen, soweit sie vertraulich sind, bei ihrer Übermittlung diese deutlich erkennbar als vertraulich zu kennzeichnen. Insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter ist bei der Übermittlung vertraulicher Informationen ausdrücklich hinzuweisen.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der **Zuschlagserteilung** auf sein späteres Angebot sein Name und allgemeine Unternehmensdaten (Sitz, Anschrift, Größe usw.), das Datum des Vertragsschlusses, der beauftragte Auftragswert, der genauere Auftragsgegenstand und die für die Zuschlagsentscheidung relevanten Merkmale und Vorzüge des Angebotes

- im Zuge der Mitteilung über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die anderen Bieter,
- in einer öffentlichen Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag sowie
- im Rahmen statistischer Pflichten (z.B. nach VergStatVO)

an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Sofern Gründe gegen derartige Bekanntgaben bestehen, sind diese vom Bieter vor Zuschlagserteilung dem BEV mitzuteilen. Das BEV entscheidet anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Bundeseisenbahnvermögen erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bzw. zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO bzw. § 3 BDSG. Weitere Informationen zum Datenschutz beim Bundeseisenbahnvermögen und zu den Rechten der betroffenen Personen sind im Internet unter www.bundeseisenbahnvermoegen.de unter „Datenschutz“ zu finden.

2.2 Bieterkonstellationen

Die Abgabe eines Angebotes ist durch Einzelbieter und durch Bietergemeinschaften zulässig.

Für Unternehmensgruppen / Konzerne gilt:

Sofern es sich bei einem Bieter um einen Konzern oder eine Unternehmensgruppe handelt, muss deutlich werden, welcher rechtlich selbstständige Unternehmensteil den Antrag abgibt. Geben das Angebot mehrere selbstständige Unternehmensteile einer Unternehmensgruppe ab, müssen sie entweder gemeinsam als Bietergemeinschaft oder als Generalunternehmer mit Subunternehmern das Angebot abgeben. Dabei sind auch Mischkonstellationen möglich, solange diese Konstellation deutlich wird und die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

2.2.1 Bietergemeinschaften

2.2.1.1 Bildung einer Bietergemeinschaft

Alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft verpflichten sich für alle im Zusammenhang mit dem späteren Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung.

Bietergemeinschaften haben einen Bevollmächtigten für die Angebotsphase und Vertragsdurchführung zu benennen. Dazu ist das Formblatt B.01 zu verwenden.

Dieses Formblatt ist nach dem Ausfüllen sowohl vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft wie auch von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterschreiben bzw. digital zu signieren und an den entsprechenden Stellen mit dem Firmenstempel und dem Datum zu versehen.

Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die (spätere) Leistungserbringung.

2.2.1.2 Änderung einer Bietergemeinschaft

Nach Angebotsabgabe und nach Ablauf der Angebotsfrist, ist die Änderung der Identität oder die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

2.2.1.3 Mehrfachteilnahme eines Bieters (entfällt)

Es ist uneingeschränkt zulässig, dass sich ein Bieter für unterschiedliche Lose an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Es ist grundsätzlich unzulässig, innerhalb eines Loses als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bieter anzubieten. Ein solches Angebotsverhalten ist als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und führt gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB zum Ausschluss beider Angebote für dieses Los; es sei denn, dass der betreffende Bieter nachweist, dass die fraglichen Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften zu einem Los beteiligt.

2.2.2 Subunternehmen (Unterauftragnehmer) / Freie Mitarbeiter

Unterauftragsleistungen sind Tätigkeiten Dritter (= Subunternehmer) im Auftrag und auf Rechnung des späteren Auftragnehmers (= Bieters), also ohne unmittelbares Vertragsverhältnis zum Auftraggeber (= BEV). Zu Subunternehmen zählen auch freie Mitarbeiter. Bloße Zulieferungen oder reine Hilfsfunktionen stellen unwesentliche Teile der Leistung dar und fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

2.2.2.1 Einschaltung von Subunternehmen

Die Einschaltung von Subunternehmen ist für den Fall der (späteren) Auftragserteilung zulässig. Sofern ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft Subunternehmen / freie Mitarbeiter einschalten will, bietet er/sie (später) als Generalunternehmer bzw. als Generalübernehmer an.

Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Hauptauftragnehmer (Generalunternehmer) für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Subunternehmen dürfen ihrerseits keine weiteren Subunternehmen einschalten.

Die Subunternehmen / freien Mitarbeitern, welche mit wesentlichen Teilleistungen beauftragt werden sollen, sind zu benennen.

2.2.2.2 Änderung der Konstellation der beteiligten Subunternehmen

Die nachträgliche Benennung oder Änderung eines oder mehrerer Subunternehmen(s) / freier Mitarbeiter(s) nach Angebotsabgabe bis zur Zuschlagserteilung ist grundsätzlich nicht zulässig. Zwingend erforderliche Nachbenennungen oder Änderungen sind der Vergabestelle unverzüglich formlos mitzuteilen.

2.2.2.3 Mehrfachteilnahme eines Subunternehmens

Die Teilnahme eines Subunternehmens bei mehreren Generalunternehmern (Einzelbieter oder Bietergemeinschaft) ist zulässig.

2.3 Darlegung der Bietereignung

Gemäß § 122 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den

öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Des Weiteren kommt es bei Bildung von Bietergemeinschaften hinsichtlich der Eignungskriterien auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Fähigkeiten an. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist von jedem Bieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft stets selbst und einzeln nachzuweisen.

Die fehlende Eignung des Bieters/der Bietergemeinschaft führt zwingend zum Ausschluss des Angebots des Bieters/der Bietergemeinschaft. Gleiches gilt für den Fall nicht rechtzeitig vorgelegter Eignungsnachweise.

2.3.1 Nutzung externer Ressourcen

Ein Bieter / eine Bietergemeinschaft kann sich zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen – i. d. R. sind dies Subunternehmen (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter) – bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm/ihr und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Sofern und soweit dem Bieter bzw. die Bietergemeinschaft die Leistungsfähigkeit bzw. Fachkunde im Hinblick auf die zu erbringenden wesentlichen Leistungen fehlt und deshalb auf „externe“ Ressourcen zurückgegriffen werden muss, muss er/sie diese angeben und zusätzlich nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Ressourcen bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Dazu ist das zweiteilige Formblatt B.03 zu verwenden. Wesentliche Leistungen sind alle Leistungen, die über bloße Zulieferungen oder reine Hilfsfunktionen hinausgehen.

Der Teil I des Formblatts B.03 ist als Eigenerklärung des Bieters/ der Bietergemeinschaft gestaltet. Bei Bejahung der betreffenden Aussage im Teil I wird die Eignung vorläufig als gegeben unterstellt. Eine Überprüfung, ob die erforderlichen Ressourcen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, erfolgt nur hinsichtlich des Bieters/der Bietergemeinschaft, der/die für den Zuschlag in Betracht kommt.

Für den Teil II des Formblatts B.03 (= Verpflichtungserklärung des Ressourcengebers) ist eine Eigenerklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft nicht ausreichend. Dieser Teil muss vom Ressourcengeber durch Unterschrift bzw. digitale Signatur bestätigt werden.

2.3.2 Erklärungen des Bieters

Die in diesem Vergabeverfahren zur Eignungsprüfung vorzulegenden (Eigen-) Erklärungen sind in Anlage A.00 aufgeführt. Die Unterschrift bzw. digitale Signatur erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Formblätter. Sie werden gebeten, diese Formblätter zusätzlich zu unterschreiben bzw. zu signieren.

Füllen Sie bitte alle Formblätter vollständig aus; dies hat in der Regel durch Ankreuzen der zutreffenden Alternative zu geschehen.

Nur bei Bildung von einer Bietergemeinschaft bzw. einer Einschaltung von Subunternehmen beachtlich:

Bei Bildung von Bietergemeinschaften ist im jeweiligen Formblatt geregelt, ob es für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert vorzulegen ist. Dies ist stets der Fall, wenn das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden muss. In diesem Fall ist das betreffende Formblatt für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln auszufüllen, mit dem Namen des betreffenden Mitglieds der Bietergemeinschaft in dem dafür vorgesehenen Feld zu ergänzen und dann für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft als gesonderte Erklärung dem Angebot beizufügen.

Gleiches gilt bei der Einschaltung von Subunternehmen.

Eine Überprüfung der Erklärungen von Subunternehmen erfolgt nur hinsichtlich derjenigen Subunternehmen, die in einem Angebot eingeschaltet werden soll, dass für den Zuschlag in Betracht kommt.

2.3.3 Spezielle Regelungen zur Bietereignung

Beachten Sie bitte Kapitel 3.

2.3.4 Vorlage von Eignungsnachweisen

In der Regel genügt eine Eigenerklärung des Bieters über das Vorhandensein entsprechender Nachweise. Bei Bejahung der betreffenden Aussage wird die Eignung vorläufig als gegeben unterstellt.

Eine Überprüfung, ob die erforderlichen Nachweise auch tatsächlich zur Verfügung stehen, erfolgt ggf. nur hinsichtlich des Bieters / der Bietergemeinschaft, der / die für den Zuschlag in Betracht kommt. Gleiches gilt für Nachweise von Subunternehmen.

2.3.5 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Soweit zutreffend können Teile der vorgenannten Anforderungen auch durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gemäß § 50 VgV erfüllt werden.

2.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und weiteres Vorgehen

2.4.1 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen

- Formale Prüfung
- Wertung der Eignung
- Prüfung des Angebotspreises
- Wertung der Wirtschaftlichkeit

2.4.1.1 Prüfung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

In der ersten bzw. dritten Wertungsstufe werden die Angebote geprüft hinsichtlich:

- Formale Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit,
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und
- Angemessenheit der Preise.

Nach § 38 Abs. 10 i. V. m. § 42 UVgO sind Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, auszuschließen. Ausgeschlossen werden insbesondere Angebote:

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- Eine fehlende Unterschrift bzw. digitale Signatur im Angebot (e-Vergabe) sowie im Leistungsverzeichnis der e-Vergabe kann nach Ablauf der Angebotsfrist nicht nachgeholt werden.

2.4.1.2 Wertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter analoger Anwendung der zum Zeitpunkt des Beginns dieses Vergabeverfahrens aktuellen Unterlagen für Ausschreibungen und Bewertungen von IT-Leistungen (UfAB); und zwar mittels der **reinen** Preiswertung.

Bei der reinen Preiswertung ist einziges Zuschlagskriterium der Preis. Dieses Angebot muss alle A-Kriterien auch bei der Eignung vorbehaltlos erfüllen (näheres siehe UfAB 2018).

2.4.1.3 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe über die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

2.5 Aufhebung

Bei vollständiger oder teilweiser Aufhebung der Ausschreibung informiert die Vergabestelle die Bieter hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich.

3. Eignungsanforderungen

3.1 Angaben zu den Wirtschaftsteilnehmern

Kriterium	Gegenstand
1.1 (A)	Skizzieren Sie kurz Ihr Unternehmen. Beschreiben Sie in Form eines Managements-Summarys Ihr Leistungsportfolio, soweit es sich explizit auf den Ausschreibungsgegenstand bezieht. Geben Sie im Falle von mehreren Wirtschaftsteilnehmern alle Beteiligungsverhältnisse / Verbindungen sowie die geplante Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung bezogen auf den Ausschreibungsgegenstand an. Sie haben für sich – und für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für alle Subunternehmen (sofern zutreffend) – eine Unternehmensdarstellung aller beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere im Hinblick auf den Ausschreibungsgegenstand, abzugeben.

3.2 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Grundsätzlich werden Bewerber bzw. Bieter bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB ausgeschlossen. Das Gleiche kommt in Betracht, wenn fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen.

3.2.1 Zwingende Ausschlussgründe

Gemäß § 123 GWB sind insbesondere zwingende Ausschlussgründe solche im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung wegen

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Bestechung
- Betrug
- Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten
- Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels.

Gemäß § 123 Abs. 4 GWB sind u. a. zwingende Ausschlussgründe solche im Zusammenhang mit der Nichtentrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen.

Kriterium	Gegenstand
2.1 (A)	Sie haben für sich – und für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für alle Subunternehmen (sofern zutreffend) – die Eigenerklärung Abschnitt A, Teil I „Zwingende Ausschlussgründe“ abzugeben (Anlage E.02)

3.2.2 Fakultative Ausschlussgründe

Gemäß § 124 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung,
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Kriterium	Gegenstand
2.2 (A)	Sie haben für sich – und für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für alle Subunternehmen (sofern zutreffend) – die Eigenerklärung Abschnitt A, Teil 2 „Fakultative Ausschlussgründe“ abgegeben (Anlage E.02)

3.3 Eignungskriterien

3.3.1 Befähigung zur Berufsausübung

Kriterium	Gegenstand
3.1 (A)	Sie haben für sich – und für alle Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft sowie für alle Subunternehmen (sofern zutreffend) – die Eigenerklärung Abschnitt B, Teil I „Sicherheitsüberprüfung“ abgegeben (Anlage E.02).

3.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Kriterium	Gegenstand
4.1 (A)	Jeder Bieter bzw. jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens den Betrag von 500.000 € abgeschlossen. Sie haben für sich – und für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft (sofern zutreffend) – die Eigenerklärung Abschnitt C, Teil I „Berufshaftpflichtversicherung“ abgegeben (Anlage E.02).

4. Anforderungen an die Leistung und den Preis

4.1 Leistung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der schlüsselfertige Austausch der zentralen Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) für das interne Rechenzentrum des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)

Der Leistungsumfang gliedert sich in folgende Hauptbereiche:

- Rückbau und Entsorgung

Fachgerechte Demontage, Ausbringung und zertifizierte Entsorgung der defekten Altanlage (inklusive Batterien).

- Externer Überbrückungsschalter

Lieferung, Montage und elektrischer Anschluss eines externen Service-Bypasses.

- Neuanlage:

Schlüsselfertige Lieferung, betriebsfertige Montage im 19-Zoll-System, Verkabelung, Inbetriebnahme, Dokumentation und Einweisung der neuen modularen USV-Anlage.

- Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen

Die beiden Elektroverteilungen sind nach Abschluss der Maßnahme zu prüfen gemäß DGUV V3.

Wartung bis 2031; Genaueres siehe Anlage 5 Leistungserbringung gemäß Fachdienst.

4.2 Preis

Die Preise geben Sie bitte im beigefügten Leistungsverzeichnis als Gesamtsumme der e-Vergabe an. Beachten Sie hierzu bitte Anlage 6, die von Ihnen auszufüllen sind.

Für das Leistungsverzeichnis gelten folgende verbindliche Vorgaben:

- Das vom Bieter ausgefüllte Leistungsverzeichnis ist mit dem Angebot einzureichen.
- Tragen Sie die Preise in die jeweilige Spalte (gelbe Markierung) neben den einzelnen Produkten ein. Zusätze, Abweichungen der vorgegebenen Struktur, insbesondere auch Auslassungen o. ä. stellen Veränderungen an den Vergabeunterlagen dar und können gemäß § 38 Abs. 10 UVgO zum Ausschluss führen!
- Die Preise sind Endpreise (Ergänzungen, Einschränkungen o. ä. sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss!) und umfassen auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z. B. Spesen, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Aufenthalts- und Bürokosten, die Ausgaben für Post und Telefon, Ausgaben für Büromaterial, Druck- und Versandkosten etc.). Reisezeiten werden nicht vergütet.
- Alle Preise sind in EURO und ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- Alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses sind verbindlich und vollständig vom Bieter anzubieten. Es ist ausschließlich das beigefügte Leistungsverzeichnis zu verwenden. Fehlende Angaben im Leistungsverzeichnis führen zum Ausschluss des Angebotes.

Die Vergabestelle haftet nicht für die rechnerisch richtige Kalkulation der Preiskennzahl, die ohnehin nur der Preisbewertung dient. Der Bieter ist selbst dafür verantwortlich, die kalkulatorische Richtigkeit zu überprüfen. **Maßgeblich sind die jeweiligen Einzelpreise.**

5. Vertrag

5.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Demontage der alten USV, Lieferung und Montage der neuen Anlage und endet nach 60 Monaten (Wartung) mit einer Laufzeit bis 2031.

5.2 Vertragsunterlagen

5.2.1 Grundlagen

Für den zu vergebenden Auftrag wird ein EVB-IT Kaufvertrag Langversion geschlossen (s. Anlagen V.01). Es gelten die entsprechenden EVB-IT-AGB.

Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (UVgO und VOL/B), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und andere gesetzliche Regelungen. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Die EVB-IT Kaufvertrag-AGB, stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die UVgO sowie VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Vertragsunterlagen werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Verfügung gestellt.

5.2.2 Einbeziehung der Vergabeunterlagen

Im Fall eines Zuschlags werden die Vergabeunterlagen einschließlich des bindenden Angebotes sowie weitere Anlagen zum Inhalt des Vertrages.

Aus den einführenden Regelungen der Verträge ergibt sich die Geltungsreihenfolge der Vertragsbestandteile.

6. Anlagen

6.1 Formblätter für die Erstellung des Angebotes

Für die folgenden Erklärungen und Nachweise werden die jeweiligen Formblätter zur Verfügung gestellt und sind zwingend zu verwenden:

Nr.	Dokument
A.01	Angebotsschreiben sowie <i>Angebot und Leistungsverzeichnis (Formulare der e-Vergabe)</i>
B.02	Erklärung Subunternehmer
B.03	Erklärung über die Bereitstellung von Ressourcen
D.01	Verpflichtungserklärung Datengeheimnis
E.02	Eigenerklärungen
E.03	Erklärung über Berufs-, Handels- oder Gewerbezentralregister
E.04	Erklärung über Gewerbezentralregistrauszug
E.05	Verpflichtungserklärung Deutsche Sprache
F.01	Einwilligungserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten d.d. BEV
G.01	Eigenerklärung zu Sanktionen Russland
6	Preismatrix

6.2 Informative und regulative Anlagen

Die folgenden Dokumente dienen nur der Unterrichtung des Bieters. Sie sind nicht als Bestandteil zurückzusenden:

Nr.	Dokument
A.00	Liste der in diesem Vergabeverfahren verlangten Erklärungen und Nachweise
V.01	EVB-IT Kaufvertrag Langfassung im Entwurf